



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2021

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 23.12.2020

Einsatzstellen in Kliniken im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung – Teil 2 und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Zum 1. Januar 2020 ist das 2017 verabschiedete Pflegeberufegesetz vollumfänglich in Kraft getreten. Als zentrale Neuerung gilt dabei die generalistische Pflegeausbildung, wie sie in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV) normiert wurde. Neben dem theoretischen und praktischen Unterricht ist dort auch ein praktischer Ausbildungsbestandteil mit einem Anteil von 1.300 Stunden vorgeschrieben (§ 3). Nach Kenntnis der Fragestellerin haben verschiedene Ausbildungsträger aktuell Probleme, Kliniken zu finden, die die dafür notwendigen Einsatzstellen zur Verfügung stellen. Als Gründe werden dabei ausgeschöpfte (eigene) Kapazitäten genannt, sowie ein Mangel an Praxisanleiterinnen und -anleitern.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Altenpflegeschulen beabsichtigen die Ausbildung zu welchem Zeitpunkt einzustellen?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass Träger von ehemaligen Altenpflegeschulen beabsichtigen, die neue Pflegeausbildung nicht umsetzen zu wollen oder bestehende Ausbildungsangebote in der Altenpflegeausbildung oder der Altenpflegehilfeausbildung einzustellen.

Der Landesregierung sind bisher nur wenige ehemalige Altenpflegeschulen bekannt, die zum Herbst 2020 keinen Kurs für die neue Pflegeausbildung anbieten konnten.

Dies lag nach hiesiger Kenntnis daran, dass das Lehrkräfte-Schülerinnen/Schüler-Verhältnis im Sinne der Bestandsschutzregelung nach § 64 Abs. 4 PflBG vom Träger der Schule nicht sichergestellt werden konnte oder es sich um sehr kleine Schulen oder regionale Außenstellen handelte, die den Einstieg in die neue Ausbildung aus organisatorischen Gründen noch nicht vollzogen haben. Nach hiesiger Kenntnis streben diese Schulen weiterhin an, den Einstieg in die neue Ausbildung zum Ausbildungsbeginn Frühjahr 2021 zu vollziehen.

Frage 2. Welche Konsequenzen hat dies für die Ausbildungskapazitäten?

Die Auswirkungen auf die Ausbildungskapazitäten werden als geringfügig erachtet. Dies wird auch damit begründet sich auch damit, dass andere ehemalige Altenpflegeschulen aufgrund der guten Bewerbungslage zwei, statt wie ursprünglich geplant, einen Kurs nach neuem Recht begonnen haben und die Lehrkräfte-Schülerinnen/Schüler-Relation mindestens im Sinne des Bestandsschutzes, in einigen Fällen sogar beide Kurse bereits unter Einhaltung der Lehrkräfte-Schülerinnen/Schüler-Relation nach dem PflBG mit 1:20 sichergestellt haben.

Da die neuen bundesrechtlichen Ausbildungsvorgaben komplexer als in der bisherigen Altenpflegeausbildung sind und diese höheren inhaltlichen und organisatorischen Vorgaben von kleinen nicht verbandlich gebundenen Trägern organisatorisch schwieriger zu bewältigen sein könnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich sehr kleine Schulen oder Außenstellen in Regionen, in denen beispielsweise bereits mehrere große ehemalige Alten- und Krankenpflegeschulen kooperieren, nicht am Markt als eigenständiges Ausbildungsangebot behaupten könnten. Aus Erfahrung kann davon ausgegangen werden, dass sich bei Konzentrationsprozessen zwar die Anzahl konkurrierender Ausbildungsangebote verringern kann, die Platzzahlen insgesamt aber mindestens gleichbleibend oder nach der Umstellung regional sogar höher sein können.

Frage 3. Weshalb hat sich die Landesregierung nicht für eine Lösung wie in Rheinland-Pfalz entschieden, wo das Land die Trägerschaft über die Ausbildung übernommen hat?

In Rheinland-Pfalz bestehen aus der gewachsenen Struktur der Altenpflegeausbildung 19 öffentliche Altenpflegesschulen als Teil staatlicher Berufsschulen und elf private Altenpflegesschulen. In der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung bestehen zwölf Pflegeschulen in öffentlicher – aber nicht in staatlicher – Trägerschaft an öffentlichen Krankenhäusern (in Trägerschaft des Landes, etwa beim Universitäts-Klinikum in Mainz oder in Trägerschaft von Kommunen) und 28 private (privat-gewerbliche und frei-gemeinnützige) Pflegeschulen an entsprechenden Krankenhäusern.

Mit Blick auf die neue Pflegeausbildung hat sich das Land Rheinland-Pfalz dafür entschieden, die gewachsene und bewährte gemischte Trägerstruktur beizubehalten und eine gemeinsame rechtliche Grundlage im Landesgesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AGPflBG) vom 3. Juni 2020 geschaffen. Hier wurde ausschließlich für die oben genannten 19 öffentlichen Altenpflegesschulen als Teil staatlicher Berufsschulen die Trägerschaft für die neue Pflegeausbildung durch das Land Rheinland-Pfalz übernommen. Es wurden also nicht die Zuständigkeit für die Pflegeschulen in Gänze in das Schulrecht überführt oder für alle Pflegeschulen die staatliche Trägerschaft übernommen.

Die Struktur in Hessen ist gänzlich anders gewachsen, denn es gab weder Ausbildungsangebote in der Altenpflege an staatlichen Berufsschulen noch wurde die Ausbildung jemals im Schulrecht geregelt. Die staatlich anerkannten (ehemaligen) Alten- oder Gesundheits- und Krankenpflegesschulen sind Schulen eigener Art außerhalb des Schulrechts. Die Trägerstruktur in Hessen entspricht insofern nicht der in Rheinland-Pfalz. Im Übrigen hat auch Hessen mit der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen vom 21. August 2020 einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für die Durchführung der Pflegeausbildung geschaffen. Die Vorgaben gelten für alle staatlich anerkannten Pflegeschulen, unabhängig der Art der Trägerschaft.

Für die neue Pflegeausbildung gilt hinsichtlich der Finanzierung das Pflegeberufgesetz (Lex specialis), unabhängig davon, ob sich die Pflegeschulen in staatlicher, öffentlicher, privater oder freigemeinnütziger Trägerschaft befinden.

In Bundesländern, die die Zuständigkeit für die Pflegeausbildung zusätzlich bei den Kultusministerien angesiedelt haben (z.B. Bayern, Sachsen, Baden-Württemberg u.a.) gilt immer, dass die Federführung bei den Sozial- bzw. Gesundheitsministern liegt, da hier die federführende Zuständigkeit für Fragen der Berufsausübung, der Berufsankennung, der Patientinnen- und Patientensicherheit und der pflegerischen Versorgung angesiedelt ist. Insofern ist die hessische Organisationsstruktur der Zuständigkeit des Sozialministeriums/Gesundheitsministerium (wie in Nordrhein-Westfalen, im Saarland oder in Brandenburg) und mit Blick auf den fachlichen Zusammenhang zwischen Berufsrecht und Leistungsrecht eine effiziente, seit vielen Jahren bestehende und bewährte organisatorische Umsetzung des Bundesrechts.

Frage 4. Welche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Pflegeausbildung in Hessen sind der Landesregierung bekannt?

Durch die Corona-Pandemie haben einige Kurse nicht wie geplant im Frühjahr 2020, sondern erst im Herbst 2020 gestartet.

Der Pflichteinsatz in der ambulanten Akut- bzw. Langzeitpflege wurde von einigen ambulanten Diensten abgesagt bzw. verschoben, da Kundinnen und Kunden keine weiteren Personen in ihrem häuslichen Umfeld haben wollten oder Leistungen von Kundinnen und Kunden während der Pandemie abbestellt wurden. Auch konnten u.U. aufgrund von Quarantäne in Einrichtungen oder Betretungsverboten Pflichteinsätze nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt absolviert werden. Die Hessische Landesregierung hat großzügige Härtefallregelungen getroffen, so dass – um zur Prüfung zugelassen werden zu können – im Einzelfall bei Nachweis von mindestens 50 % der vorgegebenen Einsatzzeiten ebenfalls eine Zulassung erfolgen kann und Quarantänezeiten als entschuldigende Fehlzeiten bei der Ermittlung der Fehlzeiten zur Zulassung nicht berücksichtigt werden.

Frage 5. Inwiefern werden Lehrkräfte in der Altenpflegeausbildung regelmäßig auf Covid 19 getestet?

Die staatlich anerkannten Pflegeschulen sind in Hessen Schulen eigener Art außerhalb des Schulrechts. Sie unterliegen damit nicht der Zuständigkeit des Hessischen Kultusministeriums. Das vom Hessischen Kultusministerium und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen entwickelte Angebot zur Testung von Lehrkräften steht deshalb nur für Landesbedienstete sowie Lehrkräften an genehmigten Ersatzschulen im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Kultusministeriums zur Verfügung.

Die Verantwortung für die Testung von Lehrkräften obliegt den Trägern der Pflegeschulen, also den Arbeitgebern. Sie sind in der Pflicht, das Arbeitsschutzgesetz einzuhalten und für die erforderliche Gefahrenabwehr Sorge zu tragen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist das Schaffen von freiwilligen Testangeboten eine Möglichkeit der Fürsorge. So testen bereits einige Pflegeschulen regelhaft ihre Lehrkräfte. Mit der Verfügbarkeit von Schnelltests und der Testpflicht in Einrichtungen der stationären Altenpflege sind zwischenzeitlich weitere Testmöglichkeiten für Lehrkräfte und beschäftigte Auszubildende vorhanden.

Frage 6. Inwiefern wird der theoretische Unterricht digital gestaltet?

Die staatlich anerkannten hessischen Pflegeschulen wurden in den DigitalPakt Schule einbezogen. Damit können die Träger von Pflegeschulen seit Juni 2020 Anträge zum Auf- und Ausbau der digitalen Infrastruktur stellen. Das Land Hessen hat die vom Bund vorgegebene Eigenbeteiligung für die Träger der Pflegeschulen übernommen und die Mittel auf 25 % des Fördervolumens aufgestockt. Da es sich bei Pflegeschulen um berufliche Schulen handelt, besteht auch keine Quotierungsvorgabe bzgl. mobiler schulgebundener Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, wie dies für allgemeinbildende Schulen gilt. Sie können klassensatzweise angeschafft werden. Auch können grundsätzlich Maßnahmen gefördert werden, sofern sie nach dem 16. Mai 2019 begonnen wurden (Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung).

Die bisherige Antragslage im Digitalpakt zeigt eine hohe Varianz der digitalen Ausstattung der Schulen. Einige haben bereits Schulnetzwerke, haben entsprechend schnell reagiert und insbesondere mobile schulgebundene Endgeräte für ihre Schülerinnen und Schüler über den DigitalPakt zusätzlich beschafft, um in den Phasen des Lockdowns und des erforderlichen Fernbleibens vom Präsenzunterricht den Unterricht komplett auf Online-Unterricht umzustellen. Andere nutzen bestehende Plattformen wie moodle oder haben Konferenzsysteme aufgebaut bzw. entsprechende Programme beschafft. Dies ermöglicht auch, dass Schülerinnen und Schülern, die sich zeitweise in Quarantäne befanden, den Kontakt zur Schule halten und je nach Symptomlage auch weiter am Unterricht teilnehmen können.

Aufgrund der anhaltenden Dynamik der Pandemie und lokal unterschiedlicher Infektionslagen wurde die Entscheidung über die Art der (digitalen) Unterrichtsgestaltung in die Verantwortung der Träger der Pflegeschulen bzw. der Schulleiterinnen und Schulleiter gelegt. So gibt es je nach lokaler Infektionslage unterschiedliche Umsetzungen (z.B. Schichtbetrieb/Klassenteilung, Online-Angebote (z.B. über Moodle), Homeschooling mit und ohne digitale Unterstützung, aber auch Kleingruppen in Präsenz beispielsweise für den erforderlichen fachpraktischen Unterricht (wie Katheter legen an Demonstrationspuppen unter Anleitung)). Für die Durchführung der schriftlichen, mündlichen und praktischen staatlichen Abschlussprüfungen gilt auch in den Phasen des Lockdowns das Versammlungsverbot nicht. Bei der Umsetzung von zwingend erforderlichem Präsenzunterricht und der Prüfungen sind strenge Hygieneauflagen gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzuhalten.

Wiesbaden, 3. März 2021

Kai Klose